

Stadtrecht der Stadt Schortens

RICHTLINIEN

über die Förderung von Vereinen im Gebiet der Stadt Schortens

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Schortens fördert die Vereine in ihrem Stadtgebiet durch direkte finanzielle Leistungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen in Form von Bereitstellung von Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freizeitbad, Sportplätze) und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen. Die Förderung dient der Verbesserung des gemeindlichen Zusammenlebens der EinwohnerInnen untereinander, der Gesundheitsförderung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur. Insbesondere sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung eröffnet werden.
- 1.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushalt verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien. Gefördert werden auch Institutionen, die in kirchlichen oder sonstigen Bereichen Jugendarbeit leisten.
- 1.3. Voraussetzung ist, dass der Verein/die Institution seinen/ihren Sitz in der Stadt Schortens hat und dass es sich um Maßnahmen handelt, die im Bereich der Stadt Schortens durchgeführt werden.
- 1.4. Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Schortens. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.
- 1.5. Neben den Zielen zu 1.1 ist die Stadt bestrebt, die Natur zu schonen. Zuschüsse werden daher nur bei Beachtung der umweltbezogenen Beschlüsse der Stadt Schortens gewährt. Eine Zusammenstellung dieser Beschlüsse wird den Vereinen zur Verfügung gestellt und stets aktualisiert.
- 1.6. Im Einzelfall kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

2. Förderung für jugendliche Mitglieder und Übungsleiter der Jugendabteilungen

2.1 Zuschuss für jugendliche Mitglieder

2.1.1 Die Stadt gewährt allen Vereinen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 5,00 € pro jugendliches Mitglied aus der Stadt Schortens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mindestens jedoch 153,50 €.

2.2 Zuschuss für Übungsleiter

2.2.1 Die Stadt Schortens gewährt Zuschüsse zu den Aufwendungen für ÜbungsleiterInnen der Jugendabteilungen bzw. -gruppen, die nicht vom Kreissportbund bezuschusst werden. Dieser Zuschuss beträgt pro jugendliches Mitglied aus der Stadt Schortens jährlich 6,83 €/Jahr.

2.3 Verfahren

2.3.1 Die Vereine teilen der Stadt Schortens unaufgefordert zum Jahresbeginn, spätestens bis 28. 02. eines jeden Jahres, die Anzahl der Sparten bzw. Jugendgruppen, die Namen der jugendlichen Mitglieder aus der Stadt Schortens sowie die Namen der ÜbungsleiterInnen dieser Sparten bzw. Jugendgruppen mit, ansonsten erlischt der Anspruch.

Die Vereine erhalten spätestens vier Wochen nach Antragseingang eine Bestätigung. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Verein bei der Stadt Schortens nachfragen, da davon auszugehen ist, dass der Antrag dort nicht eingegangen ist. Der Verein hat dann die Möglichkeit, diesen kurzfristig nachzureichen.

2.3.2 Da der Zuschuss für Übungsleiter zweckgebunden ist, ist der Stadt bis spätestens 01. 03. des folgenden Jahres hierüber ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Nichtvorlage kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

2.4 Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports für Jugendliche

2.4.1 Mit diesen Zuschüssen will die Stadt Schortens das Leistungsstreben der Jugendlichen in den Vereinen der Stadt Schortens finanziell unterstützen.

2.4.2 Empfänger können nur jugendliche Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften sein, die in den Vereinen und Verbänden des Kreissportbundes Friesland organisiert sind. Zuschüsse werden nur für Personen bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, die in der Stadt Schortens wohnhaft sind. Zuschussanträge sind durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins an die Stadt Schortens einzureichen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

2.4.3 Die Abrechnungen sind spätestens 6 Wochen nach erfolgter Durchführung der Maßnahme mit allen erforderlichen Ausgabebelegen bei der Stadt Schortens zu richten, ansonsten verfällt der Anspruch.

2.4.4 Im Einzelnen können bezuschusst werden:

1. Teilnahme an Niedersächsischen Landesmeisterschaften, wenn sich der Einzelteilnehmer bzw. die Mannschaft zu den Landesmeisterschaften qualifizieren konnte.
2. Teilnahme an Norddeutschen Meisterschaften, wenn sich der Einzelteilnehmer bzw. die Mannschaft über die Landesebene für die Teilnahme an der Meisterschaft qualifizieren konnte.
3. Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften, wenn eine Qualifikation des Einzelteilnehmers bzw. der Mannschaft zur Teilnahme an der Deutschen bzw. Internationalen Meisterschaft vorliegt.
4. Vorbereitungswettkämpfe bzw. Trainingslager, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit bevorstehenden Meisterschaften stehen.

2.4.5 Eine Bezuschussung zur Teilnahme an den Meisterschaften gem. den Ziffern 2.4.4 (1 bis 3) dieser Richtlinien kann nach vorherigem Antrag auch dann erfolgen, wenn eine Qualifikation für die Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft nicht gefordert wird.

2.4.6 Die unter 1. bis 4. aufgeführten Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

1. Seitens der Stadt werden 50 % der nachgewiesenen Startgelder übernommen, wenn diese nicht vom Fachverband übernommen werden.
2. Ferner werden höchstens 50 % der Bundesbahnfahrkosten 2. Klasse übernommen, bei Inanspruchnahme der tariflichen Ermäßigung. Bei Benutzung von Personenkraftwagen können Kosten pro Kilometer nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

Übersteigen die PKW-Benutzungskosten die erstattungsfähigen Fahrkosten der Bundesbahn nach Abs. 1, so wird nur der Betrag erstattet, der bei der Bezuschussung der Bundesbahnfahrkosten entstehen würde. Dieser Grundsatz gilt auch für die Benutzung von Autobussen.

3. Für Übernachtung und Verpflegung können 50 % der Beträge des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A) in der jeweils gültigen Fassung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

4. Die Zuschüsse werden für aktive Teilnehmer, zugelassene Auswechselspieler und eine notwendige Begleitperson (Trainer, Betreuer) gewährt. Für jede weitere angefangene Zahl von 10 aktiven Teilnehmern wird eine weitere Begleitperson anerkannt.

5. Zuschüsse, die von 3. Seite gewährt werden, sind generell mit aufzuführen und werden in der Gesamtfinanzierung berücksichtigt, dabei sind alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung auszuschöpfen. Die Stadt behält sich eine Nachprüfung der gemachten Angaben vor. Festgestellte Unstimmigkeiten können zur Versagung weiterer Zuschüsse führen.

2.4.7 Anträge für Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, müssen eingehend begründet werden.

3. Förderung von Sonderveranstaltungen

3.1 Jubiläumsveranstaltungen werden ab dem 50jährigen Bestehen jeweils in 50jährigen Abständen mit einem einmaligen Zuschuss von 255,50 € gefördert.

3.2 Für die Teilnahme an auswärtigen Sonderveranstaltungen, bei denen die Stadt überregional vertreten wird (Tag der Niedersachsen ...), wird pro Tag und TeilnehmerIn ein Zuschuss von 10,25 €, höchstens jedoch 255,50 € insgesamt, gewährt.

3.3 Neben diesen Zuschüssen können für Sonderveranstaltungen (Straßenlauf, Schulhandballturnier, Pfingstturnier des HFC ...) auf Einzelantrag finanzielle Leistungen bereitgestellt werden.

4. Bereitstellung von Sport- und Turnhallen und Sportplätzen

Die Stadt stellt den Vereinen die städtischen Sport- und Turnhallen und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie der Reinigung gehen zu Lasten der Stadt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

5. Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Sportstätten

5.1 Die Stadt gewährt den Sportvereinen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten Zuschüsse.

5.2 Die Zuschüsse betragen jährlich:

a) Rasenplatz (Großfeld)	1.534,50 €
b) Rasenplatz (Jugendfeld)	511,50 €
c) Rasenplatz (Kleinfeld)	366,00 €
d) Tennenplatz (Kleinfeld)	216,50 €
e) Umkleideräume	97,00 €
f) Tennisplatz (Grandplatz)	287,00 €
g) Tennisplatz (Hallenplatz)	578,00 €
h) Sporthalle	2.031,00 €
i) Schießstand	167,50 €

6. Förderung der Anschaffung wertbeständiger Gegenstände und für Baumaßnahmen:

6.1 Wertbeständige Gegenstände

Die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände wird zu je einem Drittel der Kosten, höchstens jedoch jeweils 400 €, seitens des Landkreises und der Stadt gefördert. Mit dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. Bei der Entscheidung sind (insbesondere, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen) der Ausstattungsstandard, die Zielsetzung der Anschaffung sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Für Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, ist zur Vermeidung einer Doppelförderung eine Zuschussbewilligung ausgeschlossen, wenn für die geplante Maßnahme Mittel über den Kreissportbund gewährt werden.

6.2 Förderung von Baumaßnahmen

6.2.1 Für die Durchführung von Vorhaben (Neubau- und Erweiterungsbauten) jedoch nicht für Instandsetzungsmaßnahmen jeglicher Art werden Zuschüsse in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten gewährt.

6.2.2 Zu den förderungsfähigen Aufwendungen gehören bei baulichen Maßnahmen die Investitionskosten ohne Grunderwerbskosten und die Kosten der angemessenen Ersteinrichtung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Bei der Bemessung der Investitionskosten wird der durch den Verein erbrachte Arbeitsaufwand (Eigenleistung) nicht bewertet. Bauliche Maßnahmen, die der gewerblichen Nutzung dienen, werden nicht bezuschusst. Bei der Gewährung der Leistungen werden Maßnahmen zur Förderung gastronomischer Aktivitäten nicht mitfinanziert.

6.2.3 Wenn die förderungswürdige Nutzung aufgegeben wird, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung wird im Einzelfall festgelegt.

6.2.4 Der Zuschuss der Stadt beträgt in der Regel 1/3 der von der Stadt anerkannten Anschaffungs- bzw. Baukosten. Zur Ermittlung der günstigsten Kosten sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen.

6.2.5 Die Eigenmittel des Vereins müssen ohne Anrechnung von Eigenleistungen mindestens 25 % betragen.

6.3 Verfahren

6.3.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Maßnahmen bis zum 01. 10. eines jeden Jahres zu stellen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt dann im darauf folgenden Jahr.

6.3.2 Anträge sind über den Vereinsvorstand einzureichen.

6.3.3 Vor Antragstellung bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Vorhaben werden nicht gefördert. Zugleich sind Nachfinanzierungen ausgeschlossen. Soll vor Bewilligung der Mittel mit der Maßnahme begonnen werden, ist eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur Beschaffung zu beantragen.

6.3.4 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme bzw. Baumaßnahme nebst Bauzeichnung
- b) ein Kostenvoranschlag
- c) ein Finanzierungsplan
- d) Nachweise über die Beantragung von Zuschüssen bei anderen Stellen

6.3.5 Soll das Bauwerk auf einem Grundstück errichtet werden, das nicht im Eigentum des Vereins steht, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, dass dem Verein ein Nutzungsrecht an diesem Grundstück für mindestens 25 Jahre eingeräumt ist.

6.3.6 Für die Festsetzung des Zuschusses wird höchstens die Summe des Kostenvoranschlages zugrunde gelegt. Eine spätere Überschreitung des Kostenvoranschlags bleibt unberücksichtigt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 6.3.7 Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt und geprüft ist. Auf Antrag können angemessene Abschläge gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Finanzbedarf für die Maßnahme richtet.
- 6.3.8 Über die Verwendung des einmaligen Zuschusses haben die Vereine der Stadt Schortens einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen, die nach Prüfung zurückgegeben werden.
- 6.3.9 Ergeben sich hiernach Überzahlungen, sind diese der Stadt zu erstatten. Die Zuschüsse sind ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird.

7. Förderung von Seniorenveranstaltungen

- 7.1 Die Lebensabendbewegung, der Altenclub Roffhausen, das Altenwohnzentrum der Arbeiterwohlfahrt in Heidmühle und der Seniorentreff Sillenstede erhalten einen jährlichen festen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich neu festgelegt und ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen, wobei die jeweiligen Mitgliederzahlen zu berücksichtigen sind.
- 7.2 Werden Unregelmäßigkeiten bei der Zuschussanforderung festgestellt, wird ein evtl. gewährter Zuschuss zurückgefordert. Darüber hinaus wird eine zukünftige Bezuschussung ausgeschlossen.

8. Förderung von Jugendpfliegemaßnahmen

8.1 Grundsätze:

Die Förderung wird für Maßnahmen der Stadt Schortens und für Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Letzteres setzt voraus, dass die Träger gem. § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- 8.1.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben und im Alter von 7 bis 27 Jahren sind, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung ergibt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 8.1.2 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn dem Träger der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und der Aufwand auch nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme gedeckt werden kann. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet auch über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig angemessen berücksichtigt werden.
- 8.1.3 Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 8.1.4 Zuschüsse werden nur gewährt auf schriftlichen Antrag bei der Stadt vor Durchführung der Maßnahme und unter Angabe der wesentlichen Angaben. Soweit für Maßnahmen keine Regelung getroffen ist, bleibt der Stadt eine Einzelfallentscheidung vorbehalten.
- 8.1.5 Die freiwilligen Leistungen aus den Vereinsförderrichtlinien werden in Abhängigkeit von den Haushaltsansätzen des jeweiligen Haushaltsjahres gedeckelt.
- 8.1.6 Die für das Jahr 2003 vorliegenden Zuschussanträge sind vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Fachausschuss zu entscheiden. Für die kommenden Haushaltsjahre sind die Anträge der Vereine/Gruppen jeweils bis zum 01. April des laufenden Jahres bei der Stadt einzureichen. Die Entscheidung über die Gewährung trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Fachausschuss. Bei unterschiedlicher Auffassung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

8.2 **Fördermaßnahmen:**

8.2.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen (Seminare, Lehrgänge, etc.):

Es können außerschulische Bildungsveranstaltungen mit allgemeiner, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer u.ä. Thematik sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden. Die Veranstaltung sollte möglichst im Kreisgebiet durchgeführt werden. Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine Eigenfinanzierung von mindestens 20 % erforderlich.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Die zu fördernden Veranstaltungen werden seitens der Stadt und des Landkreises mit jeweils 7,67 € pro Tag und TeilnehmerIn, höchstens jedoch 255,65 € pro Gruppe und Jahr (es sei denn, am Jahresende stehen noch Haushaltsmittel zur Verfügung), bezuschusst. Diese Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis als Träger der Jugendhilfe selbst durchgeführt werden.

Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer TeilnehmerInnenliste sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

8.2.2 Anschaffung wertbeständiger Gegenstände:

Auf Ziffer 6.1 der Richtlinien wird verwiesen.

8.2.3 Zuschüsse zu Fahrten/Freizeithilfen:

Der Zuschuss soll bei einer MindestteilnehmerInnenzahl von 5 Personen sowie einer Mindestdauer von 2 Tagen und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden. Förderungswürdig ist eine solche Maßnahme nur, wenn mindestens 75 % der TeilnehmerInnen im Alter von 7 bis 18 Jahren sind (ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen). Der Zuschuss beträgt seitens der Stadt und des Landkreises jeweils 1,30 € pro Tag und TeilnehmerIn im Alter von 7 bis 27 Jahren. Je 8 angefangene minderjährige Jugendliche wird eine Begleitperson angerechnet und bezuschusst. Gewährt wird der Zuschuss auch für Fahrten und Lager an anerkannte Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) außerhalb des Landkreises Friesland, soweit Jugendliche der Stadt daran teilnehmen.

Anträge sind möglichst 4 Wochen vor der Fahrt schriftlich einzureichen und innerhalb eines Monats nach Durchführung unter Beifügung einer TeilnehmerInnenliste, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. notwendiger Unterlagen (z.B. Programmübersicht) abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt der Zuschuss.

Eine Förderung von Veranstaltungen von Sportvereinen, Kirchen und sonstigen konfessionellen Institutionen ist dann möglich, wenn diese rein jugendpflegerische Maßnahmen darstellen, also der sportliche und konfessionelle Charakter in den Hintergrund tritt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

8.2.4 internationale Jugendbegegnungen:

Diese Begegnungen sollen den Bedingungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (Richtlinien des BMFJ vom 20.12.1993) entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung.

Für die Förderung von deutschen TeilnehmerInnen im Ausland wird seitens der Stadt und des Landkreises jeweils ein Zuschuss von 1,60 € pro Tag und TeilnehmerIn im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % (ausgenommen die Begleitpersonen) die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Stadtgebiet. Bei gemeinsamer Unterkunft deutscher und ausländischer Jugendgruppen in Schortens gilt die Förderung für alle TeilnehmerInnen.

Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der Stadt einzureichen. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Begegnung ist für die Abrechnung eine TeilnehmerInnenliste, eine schriftliche Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Aufenthaltsdauer sowie ggf. weitere notwendige Unterlagen einzureichen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Für rein sportliche oder konfessionelle Veranstaltungen werden keine Mittel gewährt.

8.2.5 Jugendprojekte:

Grundlage für die Förderung bilden §§ 9,11 und 14 SGB VIII. Anträge müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn (mindestens 2 Monate vorher) bei der Stadt gestellt werden. Dabei muss der Bezug zur Jugendarbeit und der präventive Charakter eindeutig erkennbar sein. Zu den Vorhaben wird der Kreisjugendring Stellung nehmen.

Das Projekt muss einen konkreten Zeitraum umfassen. Die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Einer Förderzusage erstreckt sich nur auf das laufende Haushaltsjahr. Sollte ein Projekt über 2 Jahre laufen, so ist im 2. Jahr ein neuer Antrag zu stellen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Der Zuschuss beträgt jeweils 20 % der Kosten für die Stadt sowie für den Landkreis Friesland, höchstens jedoch jeweils 511,29 €. Eine finanzielle Eigenbeteiligung des Veranstalters von 20 % wird ebenfalls vorausgesetzt.

9. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Vereine

- 9.1 Der Einsatz öffentlicher Mittel muss sparsam und effektiv vorgenommen werden. Die Gewährung finanzieller Zuschüsse der Stadt kann daher im Einzelfall von der jeweiligen Finanzsituation des Antrag stellenden Vereins abhängig gemacht werden.
- 9.2 Alle Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten wollen, müssen daher ihren offiziellen Kassenbericht jeweils bis zum 31. 03. des betreffenden Haushaltsjahres unaufgefordert der Verwaltung zuleiten, ansonsten verfällt die Fördermöglichkeit nach diesen Richtlinien.

10. Zuständigkeiten

Für die Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffern 2, 4, 5, 7 und 8 dieser Richtlinien ist der Bürgermeister, im Übrigen ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien beinhalten die 1. Änderung vom 08. 10. 97, die 2. Änderung vom 08. 10. 98, die 3. Änderung vom 20. 02. 03, die 4. Änderung vom 24. 04. 03, die 5. Änderung vom 19. 02. 04, die 6. Änderung vom 16. 12. 2004, die 7. Änderung vom 21.09.2011 sowie die 8. Änderung vom 13.12.2012 und gelten in dieser Fassung ab dem 01.01.2013.

Schortens, 13.12.2012

G. Böhling
Bürgermeister